

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Udo Pastörs, Fraktion der NPD

**Asylbewerber und Kosten für Krankenbehandlungen
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Nachstehende Fragen beziehen sich auf die Kosten, die durch ambulante und Krankenhausbehandlungen von Asylbewerbern entstehen.

1. Wie haben sich seit 2002 in Mecklenburg-Vorpommern die Kosten für ambulante Krankenbehandlungen zugunsten Leistungsberechtigter mit Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entwickelt (bitte jährlich und nach Kostenstellen differenziert aufschlüsseln)?
2. Wie haben sich seit 2002 in Mecklenburg-Vorpommern die Kosten für Krankenhausbehandlungen zugunsten Leistungsberechtigter mit Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entwickelt (bitte jährlich und nach Kostenstellen differenziert aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Kosten in der Landesaufnahmeeinrichtung:

Die Kosten für ambulante Krankenbehandlungen und Krankenhausbehandlungen haben sich seit 2002 wie folgt entwickelt:

	Kosten für ambulante Krankenbehandlungen	Kosten für Krankenhausbehandlungen
2002	298.271 €	605.555 €
2003	310.392 €	586.775 €
2004	210.597 €	398.013 €
2005	231.251 €	466.099 €
2006	159.628 €	464.330 €
2007	135.187 €	337.190 €
2008	118.920 €	375.479 €
2009	241.583 €	502.203 €
2010	170.729 €	579.781 €
2011	215.030 €	506.079 €
2012	273.821 €	410.019 €

Die Angaben basieren auf der Zusammenstellung aus verschiedenen Titeln und Unterkonten im Buchungssystem Profiskal (OEK 27110001, Kapitel 0407).

Erstattungen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die Landkreise und kreisfreien Städte:

Gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerber, ehemalige Asylbewerber mit Duldung und unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, die den Kommunen zugewiesen sind.

Für die Jahre 2002 und 2003 können keine Angaben zur Höhe der erstatteten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemacht werden, da diese seinerzeit noch nicht getrennt von Leistungen erfasst wurden, die das Land den Kommunen nach dem Bundessozialhilfegesetz erstattet hat.

Es erfolgt keine getrennte Erfassung von Kosten für ambulante Krankenbehandlungen und Krankenhausbehandlungen. Beide Leistungen gehören zu den Leistungen nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz, die nachfolgend ausgewiesen werden. Darüber hinaus werden den oben genannten Personengruppen auch Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1, zweite Alternative Asylbewerberleistungsgesetz gewährt, soweit sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind:

Jahr	Leistungen nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz	Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1, zweite Alternative Asylbewerberleistungsgesetz
2004	5.881.898,46 €	111.018,17 €
2005	5.314.629,49 €	192.398,20 €
2006	2.948.851,69 €	115.886,73 €
2007	3.647.283,83 €	76.689,02 €
2008	2.900.062,68 €	59.965,39 €
2009	2.178.595,17 €	73.165,01 €
2010	2.204.612,71 €	60.633,99 €
2011	2.129.490,81 €	150.009,94 €

Die Angaben basieren auf den monatlichen Abrechnungen der Kommunen gegenüber dem Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten. Da für das Jahr 2012 noch nicht alle kommunalen Abrechnungen vorliegen, können hierzu noch keine aussagekräftigen Angaben gemacht werden. Im Übrigen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse über die Kosten vor, die den Landkreisen und kreisfreien Städten im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Ausländer entstehen, für die das Land die Kosten nicht erstattet.